

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Economics des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs.1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 30. Mai und 13. Juni 2012 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Economics des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin erlassen*:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang der Leistungen
- § 4 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 5 Anrechnung
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Studienabschluss
- § 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlagen

- Anlage 1: Leistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte
- Anlage 2: Zeugnis (Muster)
- Anlage 3: Urkunde (Muster)

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Prüfungsordnung am 4. September 2012 bestätigt. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2013 befristet.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten der Freien Universität Berlin (SfAP) Anforderungen und Verfahren der Erbringung der Leistungen im Masterstudiengang Public Economics des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang).

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in der SfAP genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang eingesetzte Prüfungsausschuss.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang der Leistungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Im Masterstudiengang sind Prüfungs- und Studienleistungen (Leistungen) im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon

1. 36 LP im Kernbereich gemäß § 4 Abs. 2 Studienordnung,
2. 24 LP in den zwei gewählten Schwerpunktbereichen gemäß § 4 Abs. 3 Studienordnung,
3. 12 LP im freien Wahlbereich gemäß § 4 Abs. 4 Studienordnung,
4. 18 LP im anwendungsorientierten Bereich gemäß § 4 Abs. 6 Studienordnung und
5. 30 LP für die Masterarbeit.

(3) Die in den einzelnen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen, soweit in § 4 Studienordnung nicht auf andere Studien- und Prüfungsordnungen verwiesen worden ist.

§ 4 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Wird der letztmögliche, zweite Wiederholungsversuch in einem Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Kann mit Nichtbestehen der Prüfungsleistung der Studienabschluss nicht mehr erreicht werden, ist auch die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden. In diesem Fall erstellt der Prüfungsausschuss der Studentin oder dem Studenten einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung darüber, dass die Gesamtprüfung mit einer Bewertung „nicht ausreichend“ endgültig nicht bestanden ist und stellt eine Bescheinigung bisher erzielter Leistungen aus.

(3) Der Prüfungsausschuss legt Fristen für die Einreichung von Attesten fest und kann bei Zweifeln an der Prüfungsunfähigkeit amtsärztliche Atteste verlangen.

(4) Handelt es sich um die letzte Prüfungsleistung vor Abschluss des Studiums, dann kann die Prüfung auf Antrag der Studentin oder des Studenten an den Prüfungsausschuss bereits im Semester des vorangehenden Prüfungsversuchs durchgeführt werden.

§ 5 Anrechnung

- (1) Die Anerkennung von Leistungen aus einem vorangegangenen Studium soll die Studentin oder der Student unverzüglich zu Beginn des Studiums beantragen.
- (2) Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsstudiums oder in einem anderen Studienprogramm erbracht wurden, können für in der Studienordnung vorgesehene Module angerechnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die erreichte Qualifikation während des Auslandsstudiums gleichwertig zu dem Modul in der Studienordnung ist. Ist die erworbene Qualifikation nicht eindeutig nur einem Modul aus den Schwerpunktbereichen zuzuordnen, kann die Anrechnung auf die Leistungen und zu erwerbenden Kompetenzen im freien Wahlbereich erfolgen.

§ 6 Masterarbeit

- (1) Durch die Masterarbeit soll nachgewiesen werden, dass die Studentin oder der Student eine finanzwissenschaftliche oder wirtschaftspolitische Fragestellung in einer vorgegebenen Bearbeitungszeit mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten und beantworten kann.
- (2) Eine Studentin oder ein Student wird auf Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie oder er im Masterstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen ist. Außerdem muss sie oder er Module im Umfang von mindestens 60 LP insgesamt, davon wenigstens ein Modul gemäß § 4 Abs. 5 Studienordnung erfolgreich absolviert haben.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag; wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Masterarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein. Die Studentinnen und Studenten erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.
- (4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungszeit von 23 Wochen abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben.
- (5) Die Masterarbeit soll einschließlich Fußnoten und Literaturverzeichnis etwa 60 Seiten mit etwa 18.000 Wörtern umfassen.
- (6) Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (Source-Form) bei dem Prüfungsausschuss einzureichen. Im Krankheitsfall ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, dessen Kosten die Studentin oder der Student zu tragen hat.
- (7) Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Bestehen Zweifel an der selbstständigen Abfassung der Masterarbeit, können beide Prüferinnen oder Prüfer beim Prüfungsausschuss beantragen, dass die Studentin oder der Student angehört wird. Die Anhörung ist kein Bestandteil der Prüfungsleistung.
- (9) Eine nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit darf einmal

wiederholt werden. In diesem Fall ist ein neues Thema zu bearbeiten.

§ 7 Studienabschluss

(1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die in § 3 dieser Ordnung in Verbindung mit § 4 der Studienordnung genannten Leistungen nachgewiesen sind. Ab dem Semester, das dem Erreichen des Studienabschlusses folgt, können am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin keine weiteren Prüfungen im Masterstudiengang abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag der Studentin oder des Studenten fest, ob die Voraussetzungen für den Studienabschluss erfüllt sind.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student sich an einer anderen Hochschule im gleichen Fach oder in einem Pflichtmodul, welches einem der im Masterstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Hat eine Studentin oder ein Student Studien- und Prüfungsleistungen in den Schwerpunktbereichen oder im freien Wahlbereich in einem größeren als zum Erreichen des Studienabschlusses notwendigen Umfang absolviert, ohne den Prüfungsanspruch nach Abs. 1 verloren zu haben, so werden stets die am besten bewerteten Module zur Ermittlung der Gesamtnote herangezogen.

(4) Aufgrund der bestandenen Gesamtprüfung im Masterstudiengang werden eine Urkunde und ein Zeugnis (Anlagen 2 und 3) sowie ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Version ausgehändigt. Darüber hinaus werden eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) sowie eine Bescheinigung über die Durchschnittsnote im Masterstudiengang für das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr des Studienabschlusses voranging, erstellt. Alle Dokumente tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang vom 24. März 2009 (FU-Mitteilungen Nr. 33/2009, S. 477), zuletzt geändert am 19. Mai 2010 (FU-Mitteilungen Nr. 32/2010, S. 586), außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studentinnen und Studenten, die nach deren Inkrafttreten im Masterstudiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert werden. Studentinnen und Studenten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert worden sind, erbringen die Leistungen auf der Grundlage der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2, sofern sie die Erbringung der Leistungen auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich beantragen. Anlässlich der auf Antrag erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt der Umschreibung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen oder über deren Anrechnung auf nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbringende Prüfungsleistungen, wobei den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlung Rechnung getragen wird. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.

(3) Die Möglichkeit des Studienabschlusses auf der Grundlage der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 wird bis zum Ende des Sommersemesters 2014 gewährleistet.

Anlage 1: Leistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Erläuterungen:

Im Folgenden werden, soweit nicht auf andere Ordnungen verwiesen wird, für die Module des Masterstudiengangs Angaben gemacht über

- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul
- die Prüfungsformen
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Soweit im Folgenden für die jeweilige Lehr- und Lernform die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzpflcht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.

Zu jedem Modul muss – soweit vorgesehen - die zugehörige Modulprüfung abgelegt werden. Module werden mit nur einer Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls zu beziehen und überprüft die Erreichung der Ziele des Moduls exemplarisch. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt. In Modulen, in denen alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, ist die Prüfungsform des jeweiligen Semesters von der verantwortlichen Lehrkraft spätestens im ersten Lehrveranstaltungstermin festzulegen. Leistungspunkte werden nach der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung des Moduls verbucht. Bei Modulen ohne Modulprüfung ist die aktive Teilnahme neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Studienordnung für den Masterstudiengang zu entnehmen.

Modul: Aktuelle Forschungsfragen der Arbeitsmarktökonomik		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsseminar I	Hausarbeit (ca.15 Seiten) mit Präsentation der Ergebnisse (ca. 30 Minuten)	ja
Vertiefungsseminar II		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Aktuelle Forschungsfragen der Bildungsökonomik		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsseminar I	Hausarbeit (ca.15 Seiten) mit Präsentation der Ergebnisse (ca. 30 Minuten)	ja
Vertiefungsseminar II		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Aktuelle Forschungsfragen der empirischen Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsseminar I	Hausarbeit (ca.15 Seiten) mit Präsentation der Ergebnisse (ca. 30 Minuten)	ja
Vertiefungsseminar II		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Aktuelle Forschungsfragen der internationalen Finanzpolitik		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsseminar I	Hausarbeit (ca.15 Seiten) mit Präsentation der Ergebnisse (ca. 30 Minuten)	ja
Vertiefungsseminar II		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Aktuelle Forschungsfragen der internationalen Makroökonomie		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsseminar I	Hausarbeit (ca.15 Seiten) mit Präsentation der Ergebnisse (ca. 30 Minuten)	ja
Vertiefungsseminar II		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Aktuelle Forschungsfragen der politischen Ökonomie		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsseminar I	Hausarbeit (ca.15 Seiten) mit Präsentation der Ergebnisse (ca. 30 Minuten)	ja
Vertiefungsseminar II		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Aktuelle Forschungsfragen der Sozialpolitik		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsseminar I	Hausarbeit (ca.15 Seiten) mit Präsentation der Ergebnisse (ca. 30 Minuten)	ja
Vertiefungsseminar II		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Aktuelle Forschungsfragen der theoretischen Finanzwissenschaft		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsseminar I	Hausarbeit (ca.15 Seiten) mit Präsentation der Ergebnisse (ca. 30 Minuten)	ja
Vertiefungsseminar II		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Angewandte Mikroökonomie		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 12 Seiten)	Teilnahme wird empfohlen
Methodenübung		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Arbeit mit Paneldaten		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsseminar I	Hausarbeit (15 Seiten) mit Präsentation der Ergebnisse (ca. 30 Minuten)	ja
Vertiefungsseminar II		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Arbeitsmarkttheorie		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsvorlesung	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 12 Seiten)	Teilnahme wird empfohlen
Methodenübung		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Architektur internationaler Wirtschaftsinstitutionen		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsseminar I	Hausarbeit (ca.15 Seiten) mit Präsentation der Ergebnisse (ca. 30 Minuten)	ja
Vertiefungsseminar II		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Armut und Verteilung		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsvorlesung	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 12 Seiten)	Teilnahme wird empfohlen
Methodenübung		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Ausgewählte Themen der Arbeitsmarktforschung		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsvorlesung	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 12 Seiten)	Teilnahme wird empfohlen
Methodenübung		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Ausgewählte Themen der Sozialpolitik		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsvorlesung	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 12 Seiten)	Teilnahme wird empfohlen
Methodenübung		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Ausgewählte Themen der Steuertheorie und -politik		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 12 Seiten)	Teilnahme wird empfohlen
Übung		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Bildungsökonomie		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsvorlesung	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 12 Seiten)	Teilnahme wird empfohlen
Methodenübung		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Design von Wirtschaftssystemen		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsvorlesung	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 12 Seiten)	Teilnahme wird empfohlen
Methodenübung		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Empirische Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsvorlesung	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 12 Seiten)	Teilnahme wird empfohlen
Methodenübung		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Geld- und Fiskalpolitik		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsvorlesung	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 12 Seiten)	Teilnahme wird empfohlen
Methodenübung		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Großbaustelle Sozialstaat		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsvorlesung	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 12 Seiten)	nein
Methodenübung		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Internationale Finanzpolitik		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 12 Seiten)	Teilnahme wird empfohlen
Methodenübung		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Kapitalmärkte und Regulierung		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsvorlesung	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 12 Seiten)	Teilnahme wird empfohlen
Methodenübung		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Öffentliche Unternehmen und Regulierung		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsvorlesung	Klausur (120 Minuten)	Teilnahme wird empfohlen
Methodenübung		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Ökonomie des Wohlfahrtsstaates		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (120 Minuten)	Teilnahme wird empfohlen
Methodenübung		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Ökonomische Theorie politischer Entscheidung		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsvorlesung	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 12 Seiten)	Teilnahme wird empfohlen
Methodenübung		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Praktikum		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Praktikum	keine	ja
Leistungspunkte: 18 LP		

Modul: Rechtliche Rahmenbedingungen der Arbeitsmarktpolitik		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung Arbeitskampf- und Tarifrecht	keine	ja
Vorlesung Betriebsverfassungsrecht		
Übung		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Research Project		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Research Project	keine	ja
Leistungspunkte: 18 LP		

Modul: Staat und Beschäftigung		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsvorlesung	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 12 Seiten)	Teilnahme wird empfohlen
Methodenübung		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Staat und Steuern		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 12 Seiten)	Teilnahme wird empfohlen
Methodenübung		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Wirtschaftsgeschichte des 20. Jahrhunderts		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsvorlesung	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 12 Seiten)	Teilnahme wird empfohlen
Methodenübung		
Leistungspunkte: 6 LP		

Modul: Wissenstransfer		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsseminar I	Hausarbeit (ca.15 Seiten) mit Präsentation der Ergebnisse (ca. 30 Minuten)	Teilnahme wird empfohlen
Vertiefungsseminar II		
Leistungspunkte: 6 LP		

Anlage 2: Zeugnis (Muster)



FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

ZEUGNIS

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

Public Economics

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 30. Mai und 13. Juni 2012 (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr) mit der Gesamtnote

[Note als Zahl und Text]

erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Zahl von 120 Leistungspunkten nachgewiesen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereich(e)	Leistungspunkte	Note
Studienphase	90 (72)	
Masterarbeit	30 (30)	

Die Masterarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Ein Teil der Leistungen ist unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang der benoteten Leistungen, die die Gesamtnote beeinflussen.

Anlage 2: Urkunde (Muster)



FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

U R K U N D E

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

Public Economics

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 30. Mai und 13. Juni 2012 (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr)

wird der Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses